Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe • Postfach 15 01 62 • 53040 Bonn

|  |  |
| --- | --- |
| Geschäftsführer/innen- der Landesverbände- der Fabrikatsverbändezur Kenntnis:- Vorsitzende der Ausschüsse- Mitglieder Ausschuss "Technik, Sicherheit, Umwelt"- Bundesfachgruppe "Freie Werkstätten" |  |
| Abteilung: | Technik, Sicherheit, Umwelt |
|  |  |
| Ansprechpartner/in: | Michael Breuer |
| Telefon: | 0228 9127-208 |
| Telefax: | 0228 9127-164 |
| E-Mail: | technik@kfzgewerbe.de |
| Unser Zeichen: | 061-01 mbr/ab |
|  |  |
| Datum: | 28.04.2016 |

Rundschreiben V16-048

Rundschreiben G16-106

**Erforderliche Qualifizierungen für bestimmte Tätigkeiten an Kraftfahrzeug-Klimaanlagen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund vermehrter Anfragen aus der Verbandsorganisation bezüglich der erforderlichen Qualifizierungen von Mitarbeitern in Kfz-Betrieben für bestimmte kältemittelspezifische Tätigkeiten an Kraftfahrzeug-Klimaanlagen informieren wir Sie nachstehend über den aktuellen Sachstand.

Nach den Vorgaben der Chemikalien-Klimaschutzverordnung dürfen sämtliche Tätigkeiten, die in Verbindung mit der Rückgewinnung des Kältemittels R134a aus Kraftfahrzeug-Klimaanlagen stehen (z. B. Absaugen des Kältemittels) nur Personen durchführen, die über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung im Kfz-Handwerk verfügen und im Besitz einer Ausbildungsbe­scheinigung/eines Sachkundenachweises gemäß den Anforderungen der Chemikalien-Klima­schutzverordnung in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 307/2008 sind.

Für sämtliche Tätigkeiten, die in Verbindung mit der Rückgewinnung der Kältemittel R1234yf und R744 (CO2) aus Kraftfahrzeug-Klimaanlagen stehen, ist den gesetzlichen Vorgaben zufolge der Besitz dieser Ausbildungsbescheinigung/dieses Sachkundenachweises nicht erforderlich. Selbstverständlich gilt auch, dass für alle Tätigkeiten, die nicht in Verbindung mit der Rückgewinnung der Kältemittel R134a, R1234yf und R744 (CO2) aus Kraftfahrzeug-Klimaanlagen stehen (Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten an Kraftfahrzeug-Klimaanlagen, deren Kältemittel bereits abgesaugt wurde), lediglich eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung im Kfz-Handwerk erforderlich ist. Zur Durchführung der in diesem Absatz erwähnten Tätigkeiten wird der Besitz einer Ausbildungsbescheinigung/eines Sachkundenach­weises auch weiterhin vom Kfz-Gewerbe empfohlen, unter anderem, da nicht alle erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von professionellen Klimaservices im Rahmen der dualen Berufsausbildung (Umgang mit den unterschiedlichen Kältemitteln) abgebildet werden können.

Eine Übersicht zu den erforderlichen Qualifizierungen für bestimmte Tätigkeiten an Kraftfahrzeug-Klimaanlagen enthält die beigefügte Anlage.

Für Rückfragen und weitere Informationen stehen wir zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Neofitos Arathymos Michael Breuer

*Diese Nachricht wurde elektronisch versandt
und trägt daher keine Unterschrift*

**Anlage**